

Abzugsverbot für Pauschalsteuer auf Geschenke

Grundsätzlich unterliegen freiwillige Sachzuwendungen oder Geschenke an Geschäftsfreunde, Kunden usw. beim Empfänger der Einkommensteuer. Damit der Empfänger die Zuwendung nicht mehr der Einkommensteuer zu unterwerfen braucht, kann der zuwendende Unternehmer die Einkommensteuer im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit 30 % übernehmen.

Wendet man dieses Verfahren an, gilt es für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen und Geschenke an Geschäftsfreunde, unabhängig davon, ob die Grenze von € 35,00 überschritten ist oder nicht.

Ein Abzug der Pauschalsteuer nach § 37b EStG als Betriebsausgabe ist nur möglich, wenn die jeweilige ihr zugrunde liegende Zuwendung keinem Abzugsverbot unterliegt.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Urteil entschieden, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer gemäß § 37b EStG ein weiteres „Geschenk“ an den Geschäftsfreund darstellt. Somit ist der Betriebsausgabenabzug für das Geschenk und die Pauschalsteuer ausgeschlossen, wenn der Wert des Geschenks zuzüglich der darauf entfallenden Pauschalsteuer den Grenzbetrag für Geschenke von € 35,00 übersteigt.

Nach dieser Rechtsprechung können nur noch Geschenke bis zu einem Wert von € 26,58 als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn sich der Unternehmer für die Pauschalbesteuerung nach § 37 b EStG entschieden hat. Bei überschreiten dieser Grenze können die Aufwendungen für das Geschenk und die darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Damit entfällt ein Betriebsausgabenabzug der Geschenke zuzüglich der darauf entfallenden Pauschalsteuer nach § 37b EStG, wenn diese Grenze überschritten wird.

Betriebsausgabenabzug für Werbegeschenke – Aufzeichnungspflichten

Aufwendungen für Geschenke an Kunden oder Geschäftsfreunde dürfen nur bis zur Höhe von € 35,00 je Empfänger als Betriebsausgaben abgezogen werden. Damit ein Betriebsausgabenabzug in Betracht kommt müssen die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf besonderen Konten aufgezeichnet werden.